

Den Geldwerth einer in natura zu liefernden Verpflegungsportion veranschlagte man zu 4 Thlr. 19 Gr. 10 Pf. monatlich nach folgenden Ansätzen:

3 Thlr.	— Gr.	— Pf.	für 3 Scheffel Hafer,
— „	19 „	2 „	für 2 Ctr. 40 Pfd. Heu,
— „	4 „	— „	für 8 Bund Stroh,
— „	20 „	8 „	für 30 Portionen Brod, jede zu 1½ Pfund

4 Thlr. 19 Gr. 10 Pf. ¹⁴⁾

Die Einführung der Naturalverpflegung, welche ausserhalb der ständischen Verwilligung für die Milizbedürfnisse stattgefunden hatte, gab Jahre hindurch Anlass zu den unerquicklichsten Differenzen zwischen den Ständen des Landes und der Regierung, ¹⁵⁾ denn es folgten sich nun Verordnungen der Regierung wegen Leistung der Naturalverpflegung, Einsprüche gegen dieselben seitens der Stände, darauf Gegenverordnungen und dann wieder, um nur die augenblickliche Verlegenheit zu heben, Interimsverordnungen in ununterbrochener Reihe, und die Verpflegungseinrichtungen sahen sich daher in jener Zeit den verschiedensten Modifikationen unterworfen.

So wurde durch den Landtagsabschied vom Jahre

marschierenden Regimenten ein baarer Geldbetrag begehrt worden. Doch war man damals noch nicht darüber hinausgegangen, von den Quartierständen, statt der wirklichen Leistung des Quartieres und des Services, für die ausserhalb Landes befindlichen Truppen den Betrag dafür in Geld, daher mit 26 Groschen für jede dergleichen Portion zu verlangen.

¹⁴⁾ Unter der Voraussetzung, dass dem Reiter baare Bezahlung zu Theil würde, und trotzdem, dass der Erfahrung gemäss, die tatsächlichen Verhältnisse dieser Voraussetzung widersprachen, hielt man beim Geheimen Kriegsrathscollégio an dem Grundsatz fest, dass der Reiter sich selbst und sein Pferd zu verpflegen habe. Mindestens besagt eine aus dem Jahre 1700 herrührende Denkschrift, dass, wenn man eine Verpflegungsportion zu 4 Thlr. 19 Gr. 10 Pf. ansetzen wolle, so müsse dem Reiter auf einen Monat mehr abgezogen werden, als sein Tractament an 4 Thlr. 16 Gr. betrage. Die Naturalverpflegung könne daher einem Reiter höher nicht angeschlagen werden, als zu 2 Thlr. 16 Gr.

¹⁵⁾ Erschwert wurden die Verpflegungsverhältnisse durch den fortdauernden Wechsel in der Stärke der zu verquartierenden Truppen. Bald standen während der Dauer des nordischen Krieges und des Kampfes um die polnische Krone, also von 1699—1717, sämtliche Truppen im Lande, bald nur einzelne Regimenten oder Abtheilungen derselben, und Jahre lang waren selbst fremde Truppen zu verquartieren, wie die Dänen und Moskowiter als Verbündete oder die Schweden als Feinde.